

Interpellation Benz-St.Gallen / Schulthess-Grabs / Krempl-Gnädinger-Goldach (4 Mitunterzeichnende) vom 14. Februar 2022

## **Betroffene im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren stärken**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. Mai 2022

Margot Benz-St.Gallen, Katrin Schulthess-Grabs und Luzia Krempl-Gnädinger-Goldach erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 14. Februar 2022 nach den Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Für die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sind im Kanton St.Gallen die Gemeinden zuständig. Sie erfüllen diese Aufgabe in regionaler Zusammenarbeit mit neun Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB). Der Kanton bzw. das Amt für Soziales ist für die administrative Aufsicht über die KESB zuständig.

Sowohl in der Vernehmlassungsvorlage zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (sGS 912.5; abgekürzt EG-KES) aus dem Jahr 2011, als auch im II. Nachtrag zum EG-KES aus dem Jahr 2018 waren ursprünglich ergänzende Bestimmungen zur administrativen Aufsicht vorgesehen. Diese sollten es ermöglichen, dass die Koordination und Zusammenarbeit unter den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden unterstützt und Standards sowie Vorgaben für eine Vereinheitlichung gemacht werden könnten. Die Vorschläge wurden jedoch im Rahmen der parlamentarischen Beratung abgelehnt bzw. beim II. Nachtrag zum EG-KES bereits aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungsantworten verworfen.

Das Amt für Soziales prüft daher im Rahmen der administrativen Aufsicht weiterhin v.a. die gesetzmässige Organisation und die korrekten Verfahrensprozesse der Behörden. Auch generelle aufsichtsrechtliche Hinweise werden entgegengenommen. Betreffen diese jedoch Einzelfälle, so ist die Verwaltungsrekurskommission (VRK) zuständig. Aus diesem Grund erhalten Betroffene keine Rückmeldungen des Amtes für Soziales auf die Prüfung und die Ergebnisse eines aufsichtsrechtlichen Hinweises.

In Kinderschutzverfahren können verschiedene Kosten anfallen. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) unterscheidet bei Kostenarten zwischen amtlichen (Art. 94 Abs. 1 VRP) und ausseramtlichen Kosten (Art. 98 Abs. 1 VRP). Zu den amtlichen Kosten gehören die Gebühren (z.B. Entscheidgebühren) sowie der Ersatz von Barauslagen (z.B. Kosten für Arztberichte oder Gutachten). Die ausseramtlichen Kosten entsprechen der Parteientschädigung, also den Kosten für die anwaltschaftliche Vertretung.

Will man den Begriff der Verfahrenskosten im vorliegenden Zusammenhang verwenden, würden darunter die amtlichen Kosten fallen. Ob diese Kosten erhoben werden, liegt in der Kompetenz der entscheidenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, da gemäss Art. 97 VRP und Art. 10 i.V.m. Art. 5 der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) auf die Erhebung amtlicher Kosten verzichtet werden kann, sofern die Umstände es rechtfertigen bzw. sich die betroffene Person in einer Notlage befindet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie erwähnt, bestehen die amtlichen Kosten aus Gebühren (z.B. Entscheidgebühren) sowie dem Ersatz von Barauslagen (z.B. Kosten für Gutachten, Übersetzungen, Arztberichte). Gemäss einer Umfrage bei den neun regionalen KESB wurden im Jahr 2021 durchschnittliche Gebühren zwischen Fr. 75.– bis Fr. 180.– je Fall erhoben. Die Kosten für den Ersatz von Barauslagen betrugen im Jahr 2021 in Kindesschutzverfahren im Durchschnitt zwischen Fr. 185.– und Fr. 14'000.– je Fall (diese Kosten variieren stark, weil die Kosten für externe Gutachten sehr hoch ausfallen können). Es ist darauf hinzuweisen, dass die Datenqualität der Umfrage bei den KESB sehr unterschiedlich ist, da diese die Zahlen uneinheitlich bzw. zum Teil nicht erheben. Daher können die Beträge lediglich als grober Rahmen gesehen werden.

Zusätzlich zu den amtlichen Kosten werden den Eltern die Kosten für die Entschädigung und die Spesen einer Beistandsperson auferlegt. Grundlage für die Bemessung dieser Entschädigung ist die Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften (sGS 912.51). Die pauschale Entschädigung beträgt wenigstens Fr. 1'000.– und höchstens Fr. 10'000.– je Jahr. Hinzu kommen Kosten für die Spesen. Die Entschädigung und der Spesenersatz sind vom Vermögen der betroffenen Person zu bezahlen, bis die Vermögensfreigrenze von Fr. 10'000.– für Alleinstehende und Fr. 20'000.– für Paare und Minderjährige erreicht ist. Die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person bevorschusst die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn das Vermögen der betroffenen Person oder der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge unter den Vermögensfreibeträgen liegt.

2. Ob amtliche Kosten erhoben werden, liegt, wie erwähnt, im Ermessensspielraum der KESB. So erhebt eine KESB im Kanton keine amtlichen Kosten. Drei KESB verzichten auf einen Teil bzw. erheben in Kindesschutzverfahren keine oder nur in Ausnahmefällen Gebühren. Eine Vereinheitlichung bei der Kostenauflegung hat nicht stattgefunden.
3. In der Vernehmlassungsvorlage zum II. Nachtrag zum EG-KES im Jahr 2018 wurde die Bestimmung aufgenommen, dass die KESB in Kindesschutzverfahren auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. Aufgrund kontroverser Stellungnahmen im Rahmen der Vernehmlassung wurde diese Bestimmung jedoch in der Folge nicht im Entwurf zuhanden des Kantonsrates aufgenommen. Die Regierung ist aber nach wie vor der Ansicht, dass eine entsprechende Bestimmung zum Verzicht auf amtliche Kosten zweckmässig wäre.

Das Ziel von Kindesschutzmassnahmen besteht darin, für Kinder bessere Lebensumstände zu schaffen. Die Mitwirkung und Kooperation der Eltern ist bei der Abklärung sowie der Umsetzung von Kindesschutzmassnahmen einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren. Studien zeigen, dass Kindesschutzmassnahmen mit Kostenfolgen für die Eltern deren Motivation und Kooperation verringern. Ein Verzicht auf die amtlichen Kosten würde die Akzeptanz für den Abklärungsprozess und die behördlich angeordneten Massnahmen verbessern.

Ein Verzicht auf amtliche Kosten löst jedoch die Problematik der hohen ausseramtlichen Kosten für die erstinstanzlichen Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nicht. Die Betroffenen würden durch den Verzicht von amtlichen Kosten nicht gänzlich entlastet. Ergänzend zum Verzicht auf die amtlichen Kosten kann die unentgeltliche Prozessführung (amtliche und ausseramtliche Kosten im Sinn von Art. 99 VRP) die Betroffenen entlasten. Ein Anspruch darauf besteht, wenn eine Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272]). Der Anspruch ist vorübergehend bzw. solange die Bedürftigkeit anhält und es besteht eine Nachzahlungspflicht, sobald die entschädigte Partei

dazu in der Lage ist. Die Kosten der unentgeltlichen Prozessführung werden aktuell vom Kanton getragen. Eine Verschiebung der Zuständigkeit vom Kanton hin zu den Gemeinden könnte insgesamt eine kostendämpfende Wirkung haben. Im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses über das Haushaltsgleichgewicht 2022plus (33.21.09) wurde daher eine Verschiebung in Aussicht gestellt und es ist dazu ein Gesetzesentwurf (III. Nachtrag zum EG-KES) in Erarbeitung.

4. Im Kanton St.Gallen ist die Organisation und Ausstattung der Berufsbeistandschaften Aufgabe der Gemeinden. Die Situation ist grundsätzlich sehr heterogen und es können seitens Kanton keine Aussagen zur Situation in den einzelnen Regionen gemacht werden.

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) und dem Schweizerischen Verband der Berufsbeistandspersonen (SVBB) im Jahr 2021 Empfehlungen zur Organisation der Berufsbeistandschaften erarbeitet. In diesen Empfehlungen werden die Rahmenbedingungen der Berufsbeistandschaften beschrieben und fachliche Standards abgeleitet. Sie bieten den Gemeinden eine gute Grundlage, um ihre Organisation zu bewerten und allenfalls weiterzuentwickeln. Beim jährlichen Austausch mit den KESB-Trägerschaften wurden die Empfehlungen besprochen. Es findet im Moment eine Umfrage bei den Berufsbeistandschaften statt, mit der geprüft werden soll, ob und wie die Empfehlungen angewendet werden.

5. Sofern eine Beistandsperson oder eine Verfahrensvertretung eingesetzt ist, kann diese im individuellen Fall die Situation der Betroffenen beurteilen. Zudem ist derzeit bei der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) ein Forschungsprojekt im Gang, das die Sichtweise von betroffenen Eltern und Kindern in den KESB-Verfahren untersucht.
6. Nein.
7. Es besteht im Kanton keine rechtliche Grundlage, um Weisungen zur Vereinheitlichung der Praxis der KESB zu erlassen. Die KESB stehen jedoch untereinander im Austausch und entwickeln die Zusammenarbeit und ihre Praxis stetig weiter. So haben acht von neun KESB zusammen eine Geschäftsstelle gegründet, mit dem Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit und einer verbindlicheren und effizienteren Vorgehensweise bei der Bearbeitung gemeinsamer Anliegen. Die Geschäftsstelle übernimmt administrative Aufgaben, koordiniert und bereitet die Themen für die regelmässig stattfindenden Präsidien-sitzungen auf. Nach wie vor ist jedoch jede KESB-Region unabhängig und frei, ob sie die in der Präsidienkonferenz gefassten Beschlüsse umsetzen möchte.
8. Derzeit ist keine umfassende Evaluation geplant.